

Satzung der Stadt Leverkusen
über das Verfahren bei Einwohneranträgen,
Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

vom 23. Oktober 1996

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 30.09.96 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV.NW.S.124), folgende Satzung beschlossen

§ 1
Einwohnerantrag

1. Einwohneranträge werden durch den Oberbürgermeister entgegengenommen. Er veranlasst unverzüglich eine Vorprüfung der Zulässigkeit.
2. Maßgebend für die Höhe des Unterschriftenquorums ist die von der Statistikstelle der Stadt Leverkusen jeweils zum 31.12. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl.
3. Der Rat berät über den Einwohnerantrag in der auf den Abschluss der Vorprüfung folgenden Ratssitzung. Sollte die Unzulässigkeit des Einwohnerantrages offensichtlich sein, so kann die Verwaltung von einer eingehenden Prüfung der Angaben in den Unterschriftenlisten absehen.
4. Der Rat beschließt zunächst über die Zulässigkeit des Antrages. Sollte der Antrag unzulässig sein, findet eine sachbezogene Beratung nicht statt. Die Vertreter der Unterzeichner erhalten in diesem Fall durch den Oberbürgermeister einen schriftlichen Bescheid.
5. Hat der Rat beschlossen, dass der Einwohnerantrag zulässig ist, wird er - nach Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse - zur Sache beraten. Die Vertreter der Unterzeichner des Antrages sind über das Ergebnis der Beratung durch den Oberbürgermeister schriftlich zu benachrichtigen.
6. Einwohneranträge, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden abweichend von Abs. 1 vom Bezirksvorsteher entgegengenommen. Soweit diese Anträge sich nicht auf eine Angelegenheit beziehen, für die die Bezirksvertretung zuständig ist, sind sie unzulässig. Im übrigen gelten die Abs. 1 - 5 entsprechend.

§ 2 Bürgerbegehren

1. Bürgerbegehren werden durch den Oberbürgermeister entgegengenommen. Er veranlasst unverzüglich eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.
2. Maßgebend für die Höhe des Unterschriftenquorums ist die von der Statistikstelle der Stadt Leverkusen jeweils zum 31.12. des Vorjahres festgestellte Zahl der Bürger.
3. Der Rat berät über das Bürgerbegehren in der auf den Abschluss der Vorprüfung folgenden Ratssitzung. Sollte die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens offensichtlich sein, so kann die Verwaltung von einer eingehenden Prüfung der Angaben in den Unterschriftslisten absehen.
4. Der Rat beschließt zunächst über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Sollte das Begehren unzulässig sein, findet eine sachbezogene Beratung nicht statt. Die Vertreter der Unterzeichner erhalten in diesem Fall durch den Oberbürgermeister einen schriftlichen Bescheid.
5. Hat der Rat beschlossen, dass das Bürgerbegehren zulässig ist, wird es - nach Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse - zur Sache beraten. Die Vertreter der Unterzeichner des Bürgerbegehrens sind über das Ergebnis der Beratung durch den Oberbürgermeister schriftlich zu benachrichtigen.
6. Über Bürgerbegehren, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, unterrichtet der Oberbürgermeister unverzüglich den Bezirksvorsteher. Hat der Rat beschlossen, dass das bezirksbezogene Bürgerbegehren zulässig ist, berät die Bezirksvertretung das Begehren zur Sache. Im übrigen gilt Abs. 5 entsprechend.

§ 3 Bürgerentscheid

1. Entspricht der Rat/die Bezirksvertretung dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Die Abstimmung findet an einem Sonntag in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr statt. Der Abstimmungstag wird durch den Oberbürgermeister bestimmt und mit dem vollen Wortlaut des Abstimmungsgegenstandes nach § 18 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen öffentlich bekannt gemacht. Die Stimmberechtigten werden spätestens bis zum 21. Tag vor dem Abstimmungstag über Abstimmungsgegenstand, -tag, -zeit und -ort sowie über die verschiedenen Möglichkeiten der Stimmabgabe benachrichtigt. Zeitgleich mit der Benachrichtigung werden die Stimmberechtigten in geeigneter Weise über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des

Bürgerbegehrens und über die innerhalb des Rates/der Bezirksvertretung vertretenen Auffassungen informiert.

2. Die Abstimmungslokale sollen nach Möglichkeit in auch für Wahlen genutzten städtischen Gebäuden untergebracht werden. Die Zahl der Abstimmungslokale soll sich an der Hälfte der bei Wahlen genutzten Wahllokale orientieren und bei jedem Bürgerentscheid im Stadtgebiet bzw. im Stadtbezirk gleich sein. Die Einzelheiten regelt der Oberbürgermeister.
3. Wer wegen Krankheit, Behinderung oder aus Altersgründen die Stimme nicht im Abstimmungslokal abgeben kann, kann bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, bis 12.30 Uhr, Unterlagen zur schriftlichen Stimmabgabe beantragen. Die Abstimmungsunterlagen müssen am Abstimmungstag bis spätestens 18.00 Uhr bei der Stadt Leverkusen eingehen. Verspätet eingegangene Abstimmungsunterlagen werden bei der Stimmauszählung nicht berücksichtigt.

Wer aus anderen Gründen am Abstimmungstag zur Stimmabgabe verhindert ist, kann nach Erhalt der Abstimmungsbenachrichtigung bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, 12.30 Uhr, sein Stimmrecht in der bekannt gegebenen Dienststelle der Stadt Leverkusen wahrnehmen.

Die Einzelheiten für die vorzeitige Stimmabgabe regelt der Oberbürgermeister.

4. Für Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechend, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Das Abstimmungsergebnis wird durch den Kommunalwahlausschuss festgestellt und durch den Oberbürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 06.11.1996
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 12.12.2005
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 23./28.12.2005